



Vertrag über eine  
gemeinsame Feuerwehr  
(Feuerwehrverbund)  
der Gemeinden  
Rünenberg-Kilchberg-  
Zeglingen

vom 1. Januar 2003

Gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes und § 15 des Feuerschutzgesetzes beschliessen die Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen folgenden

# Vertrag

über eine gemeinsame Feuerwehr (Feuerwehrverbund):

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **1. Gleichberechtigung**

1.1. Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **2. Zweck**

2.1. Die Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen schliessen sich zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Kostenreduktion ihrer Feuerwehren zu einem Feuerwehrverbund zusammen.

### **3. Aufgaben der Feuerwehr**

3.1. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das durch Brandfälle, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfälle bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet.

3.2. Auf Anordnung von einem Gemeindepräsidenten oder einem Gemeinderat der drei Vertragsgemeinden kann die Feuerwehr auch zur Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

## **B. Rechte und Pflichten der EinwohnerInnen der Vertragsgemeinden**

---

### **4. Dienstpflicht**

4.1. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 22. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.

4.2. Die Dienstpflicht wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung in der Feuerwehr Rü-Ki-Ze,
- b) durch Bezahlung der Ersatzabgaben. (siehe Anhang)

4.3. Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und der Feuerwehrkommission kann der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten.

4.4. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission zuhanden des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde schriftlich einzureichen.

### **5. Rekrutierung**

5.1. Bei Bedarf findet, in der Regel im November, eine Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.

5.2. Die Feuerwehrkommission stellt dem Gemeinderat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde – unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen – Antrag auf die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

- 5.3. Dienstpflichtige, die nach der Aushebung in eine der Verbundsgemeinden zuziehen, sind bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig. Sie werden erst zur nächsten Aushebung aufgeboten. Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde kann Ausnahmen gestatten.

## **6. Ersatzabgabe**

- 6.1. Wer feuerwehrendienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- 6.2. Die Höhe ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 6.3. Für die Ersatzabgabe ist das gesamte steuerbare Einkommen massgebend. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerbaren Familieneinkommen. 2)
- 6.4. Unterliegt nur ein Ehegatte oder Partner der Ersatzabgabepflicht, so reduziert sich die Ersatzabgabe auf die Hälfte. Diese Reduktion gilt auch für die Minimal- und Maximalansätze. 2)
- 6.5. Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt: 2)
- diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
  - diejenigen gemäss Ziffer 1, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
  - diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
  - diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

## **7. Befreiung vom persönlichen Dienst und von der Ersatzabgabe**

- 7.1. Vom persönlichen Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabe sind befreit:
- Die GemeindepräsidentenInnen der drei Vertragsgemeinden.
  - Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
  - Geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können.
  - Weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen, wobei auch eine vollständige oder teilweise Befreiung möglich ist.

## **C. Leitung der Feuerwehr**

---

### **8. Obliegenheiten des Gemeinderates**

- 8.1. Die Aufsicht über die Feuerwehr Rü-Ki-Ze obliegt den drei Gemeinderäten der drei Vertragsgemeinden gemeinsam. Sie treffen sich regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen, abwechselungsweise in einer der drei Gemeinden. Die Sitzungen werden jeweils von dem Gemeindepräsidenten geleitet, in dessen Gemeinde die Sitzung stattfindet. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eine Stimme.
- 8.2. Gemeinsame Aufgaben der Gemeinderäte der drei Gemeinden sind:
- Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie der Offiziere, des Ortspikettchefs, des Feldwebels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
  - Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorgelegten gemeinsamen Übungsplanes.
  - Beschluss über Budget und Rechnung der Feuerwehr Rü-Ki-Ze.
  - Beantragung gemeinsamer Investitionen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- 8.3. Aufgaben des Gemeinderates der einzelnen Gemeinde sind:
- Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag der Feuerwehrkommission.

2) geändert Dezember 2007, in Kraft per 1. Januar 2008

- b) Behandlung der Rapporte und Ahndung von Straffällen
- c) Ausdehnung der Dienstpflicht (Ziffer 4.1 hievor) in Ausnahmesituationen, namentlich bei Unterschreitung des Soll-Mindestbestandes von 10 Personen pro Vertragsgemeinde (vgl. Ziffer. 11.4).

## **9. Feuerwehrkommission**

- 9.1. Für die Leitung der Feuerwehr besteht eine Feuerwehrkommission.
- 9.2. Die Feuerwehrkommission besteht aus 9 Mitgliedern (je 3 Vertreter pro Vertragsgemeinde). Es gehören ihr an:
  - a) Die drei Löschchefs der drei Vertragsgemeinden.
  - b) Die drei ranghöchsten Feuerwehrmitglieder der drei Vertragsgemeinden.
  - c) Der Verbundsfourier
  - d) 2 Mannschaftsmitglieder der Feuerwehr, die durch die Gesamfeuerwehr gewählt werden.
- 9.3. Die Kommission konstituiert sich selbst.

## **10. Obliegenheiten der Feuerwehrkommission**

- 10.1. Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:
  - a) Festlegen des Kompaniebestandes.
  - b) Wahlvorschläge zuhanden der Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen
  - c) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten.
  - d) Aufgebot, Einteilung und Versetzung von Dienstpflichtigen.
  - e) Aufstellung des Übungsplanes für die Feuerwehr Rü-Ki-Ze zu Handen der Gemeinderäte.
  - f) Aufstellung des Budgets für die Feuerwehr Rü-Ki-Ze zuhanden der Gemeinderäte.
  - g) Verzeigungen an die Gemeinderäte.

## **D. Organisation der Feuerwehr**

---

### **11. Feuerwehrkompanie**

- 11.1. Die Feuerwehrkompanie besteht aus:
  - a) dem Stab, der sich aus dem Kommandanten, den Ortspikettchefs (davon ist einer Kommandant Stellvertreter), dem Fourier und dem Feldweibel zusammensetzt,
  - b) den Löschzügen,
  - c) den Spezialtrupps.
- 11.2. Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.
- 11.3. Die Kompanieangehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zu Pikett-, Wochenend- und Feiertagsdienst verpflichtet werden.
- 11.4. Der Soll-Mindestbestand beträgt pro Vertragsgemeinde 10 Personen. Kann in einer Vertragsgemeinde der Soll-Mindestbestand nicht gedeckt werden, ist die entsprechende Vertragsgemeinde verpflichtet, die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung zu informieren. Die betroffene Gemeinde erarbeitet in diesem Fall zusammen mit der Gebäudeversicherung Lösungen, um den Soll-Mindestbestand sobald wie möglich wieder herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die anderen Vertragsgemeinden zum Ausgleich gemäss deren personellen Möglichkeiten verpflichtet.

## **E. Funktionen des Kaders**

### **12. Kommandant**

- 12.1. Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.
- 12.2. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

- 12.3. Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

### **13. Kommandant-Stellvertreter**

- 13.1. Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt bei Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen. Er wird aus den Ortspikettchefs gewählt.

### **14. Ortspikettchef**

- 14.1. Die Ortspikettchefs im Grade von Oberleutnants sind für die feuerwehrtechnischen Belange in der jeweiligen Gemeinde verantwortlich.

### **15. Zugführer**

- 15.1. Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

### **16. Feldweibel**

- 16.1. Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.
- 16.2. Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

### **17. Fourier**

- 17.1. Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

### **18. Übrige Unteroffiziere**

- 18.1. Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Geräteführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

### **19. Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets**

- 19.1. Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Kursausweis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.
- 19.2. Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechender Kursausweis vorliegt.
- 19.3. Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

## **F. Pflichten und Ausbildung**

---

### **20. Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- 20.1. Jeder Feuerwehrangehörige ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.
- 20.2. Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

## **21. Ausbildung und Übungen**

- 21.1. Die Feuerwehrangehörigen sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission diejenige Kompanieangehörigen, die in kantonale oder regionale Kurse abzuordnen sind. Dienstpflichtige sind zur Absolvierung des kantonalen Grundkurses verpflichtet.
- 21.2. Feuerwehrangehörige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden gebüsst. (Siehe Anhang)
- 21.3. Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich auf mehrere Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
- 21.4. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen zusätzlich auszubilden.
- 21.5. Für das Pikett und die Spezialtrupps werden zusätzliche spezielle Übungen durchgeführt, wobei mindestens drei Pager-Übungen stattfinden müssen.

## **22. Absenzen (siehe Anhang)**

- 22.1. Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfalle können mit Bussen bestraft werden.
- 22.2. Mehr als viertelstündige Verspätung sowie vorzeitiges Verlassen der Übung ohne Erlaubnis werden als Absenzen betrachtet.
- 22.3. Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne ausreichende Begründung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

## **23. Entschuldigungen**

- 23.1. Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit und Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie, mehrtägige Ortsabwesenheit und werdende Mütter. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

## **24. Übungsleitung**

- 24.1. Bei allen Übungen trägt der ranghöchste Anwesende die Verantwortung.

## **25. Pflicht der Kaderleute**

- 25.1. Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Kaderfunktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kaderkurse während mindestens 5 Jahren auszuüben. Erfolgt ohne ausreichende Begründung ein Rücktritt vor dieser Frist, so sind die Ausbildungskosten anteilmässig zurückzuerstatten.

## **26. Hilfeleistung durch Dritte**

- 26.1. In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit es seine Kräfte erlauben und es die Situation erfordert.

## **G. Infrastruktur, Allgemeine Ausrüstung und Material**

---

### **27. Feuerwehrgebäulichkeiten**

- 27.1. Die bisherigen Gebäulichkeiten bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und sind von ihr zu unterhalten.

## **28. Löschwassieranlagen**

- 28.1. Grundsätzlich hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwassieranlagen zu sorgen.

## **29. Ausrüstung und Material**

- 29.1. Bereits vorhandene Ausrüstungen und Material, welche noch im Eigentum einer der drei Verbundgemeinden sind, gehen ohne Ausgleichszahlungen in gemeinsames Eigentum über.
- 29.2. Neue Anschaffungen sind gemeinsames Eigentum.

## **H. Persönlich Ausrüstung und Bekleidung**

---

### **30. Persönliche Ausrüstung und Bekleidung**

- 30.1. Die Feuerwehrleute werden auf Kosten der Feuerwehr Rü-Ki-Ze eingekleidet und ausgerüstet.
- 30.2. Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, persönlich aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzugeben.
- 30.3. Durch Nachlässigkeit verlorene oder böswillig beschädigte Bekleidung und Ausrüstung sind auf Kosten der Betreffenden zu ersetzen.

### **31. Gradabzeichen**

- 31.1. Die Gradabzeichen der Feuerwehren sind denjenigen der Armee angeglichen.

## **I. Aufgebot und Einsatz**

---

### **32. Übungsaufgebot**

- 32.1. Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Monat Dezember für das kommende Jahr jedem Feuerwehrangehörigen zugestellt wird.
- 32.2. Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekanntgegeben.

### **33. Alarmierung**

- 33.1. Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in den drei Vertragsgemeinden, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, werden die Mannschaften durch geeignete Mittel wie: Telefon, Funk, Sirenen etc. alarmiert, worauf sie sich vollständig ausgerüstet auf dem raschesten Weg zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben haben.
- 33.2. Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion.
- 33.3. Wird ausserhalb der drei Vertragsgemeinden Nachbarhilfe verlangt, so entscheidet der Einsatzkommandant über das Ausmass der Hilfeleistung.
- 33.4. Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophen- und Krisenstabes (KKS) unterstellt.

### **34. Erste Hilfe, Requisition**

- 34.1. Bei Feuerausbruch oder andern Ereignissen begeben sich diejenigen Feuerwehrleute, die in der Nähe des Schadenobjekts wohnen, direkt auf den Schadenplatz.

- 34.2. Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

## **35. Orientierung der Behörden**

- 35.1. Bei jedem grösseren Einsatz ist den Gemeindepräsidenten oder den zuständigen Departementsvorstehern Mitteilung zu machen.

## **36. Schadenplatzkommando**

- 36.1. Auf dem Schadenplatz führt der Ranghöchste das Kommando.
- 36.2. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- 36.3. Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
- 36.4. Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstructors sind zu befolgen.

## **37. Schadenplatz**

- 37.1. Auf dem Schadenplatz muss Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das Schadenareal betreten.
- 37.2. Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

## **38. Brandwache**

- 38.1. Es liegt im Ermessen des Einsatzkommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

## **39. Einsatzkosten**

- 39.1. Die Einsatzkosten für Hilfeleistung fallen grundsätzlich zu Lasten der Feuerwehr Rü-Ki-Ze.
- 39.2. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verursacher zurückgefordert werden.
- 39.3. Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Verursacher Rechnung gestellt werden:
- a) Öl- und Chemiewehreinsätze
  - b) Strahlenschutzinsätze
  - c) Autobrände im Freien
  - d) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
  - e) Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
  - f) Verkehrsdienst bei Grossanlässen
  - g) Bei freiwilligen Einsätzen
  - h) Bei sich häufenden Fehlalarmen
  - i) Bei Pioniereinsätzen
  - j) Nachbarhilfe
  - k) Aufräumarbeiten

## **J. Kostenregelung und Rechnungsführung**

---

### **40. Kostenregelung**

- 40.1. Sämtliche Kosten der Feuerwehr Rü-Ki-Ze werden von den drei Vertragsgemeinden gemeinsam getragen, mit Ausnahme der Ziffern 27 und 28 dieses Vertrags. Die Kosten werden unter den drei Gemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Massgebend ist der jeweils per 30. September des Kalenderjahres durch das Statistische Amt des Kantons Basel Landschaft ermittelte Bevölkerungsstand.

- 40.2. Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden werden in deren Voranschlägen und Rechnungen den zuständigen Gemeindeorganen zur Genehmigung vorgelegt.

## **41. Rechnungsführung**

- 41.1. Für die Feuerwehr Rü-Ki-Ze wird eine eigene Rechnung zulasten der Einwohnerkasse Rünenberg geführt. Die beiden übrigen Gemeinden leisten angemessene Akontozahlungen.
- 41.2. Die Rechnung der Feuerwehr Rü-Ki-Ze unterliegt der Kontrolle der Rechnungsprüfungskommission Rünenberg. Die Rechnungsprüfungskommissionen der beiden übrigen Gemeinden haben jederzeit Einsicht in die Rechnung.

## **K. Besoldung, Entschädigung, Versicherung und Strafen**

---

### **42. Sold**

- 42.1. Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze ist im Anhang festgelegt.

### **43. Entschädigung**

- 43.1. Für ihre ausserdienstlichen Leistungen werden Entschädigungen gemäss Anhang ausgerichtet. Offiziere, Feldweibel und Fouriere erhalten jährliche Entschädigungen, welche im Anhang festgelegt sind.
- 43.2. Für Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen setzen die drei Gemeinderäte auf Antrag der Feuerwehrkommission die Entschädigungen fest.

### **44. Versicherung**

- 44.1. Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen.
- 44.2. Die Feuerwehrchargierten sind gemäss § 20 der Kantonalen Verordnung über den Feuerschutz gegen Haftpflichtrisiken versichert.
- 44.3. Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

### **45. Strafen**

- 45.1. Die Strafen für Übertretung dieses Reglements sind:
- a) Verweis
  - b) Geldbusse bis 500 Franken
  - c) Degradierung
  - d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen
- 45.2. Die unter Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.
- 45.3. Die Bussen fallen in die Rechnung der Feuerwehr Rü-Ki-Ze.
- 45.4. Zuständig für das Aussprechen einer Strafe gemäss 45.1. ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Dienstpflichtigen.

### **46. Weitere Straffälle**

- 46.1. Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
- 46.2. Wer den Feuerwehren bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

- 46.3. Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungs-gesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.
- 46.4. Zuständig für das Aussprechen einer Strafe gemäss 46.1 bis 3. ist der Gemeinderat am Ort der Tat.

## **L. Schlussbestimmungen**

---

### **47. Verständigungsverfahren**

- 47.1. Bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung dieses Vertrages bemühen sich die Gemeinderäte der drei Gemeinden um eine einvernehmliche Lösung. Hierbei kann das Feuerwehrinspektorat zur Vermittlung beigezogen werden.

### **48. Dauer des Vertrages**

- 48.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 48.2. Ein Austritt einer Verbundgemeinde aus dem Feuerwehrverbund kann nur auf Beschluss einer Gemeindeversammlung der austretenden Vertragsgemeinde hin und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 48.3. Die Anteile der verbleibenden und austretenden Vertragsgemeinden an Ausrüstung und Material, welches während der Vertragsdauer gemeinsam angeschafft wurde, wird auf dem Verhandlungsweg und unter Berücksichtigung des Kostenverteilungsschlüssels gemäss Ziffer 40.1. festgelegt. Das Feuerwehr-Inspektorat kann zur Vermittlung beigezogen werden.
- 48.4. Die austretenden wie auch die verbleibenden Vertragsgemeinden sind verpflichtet, ihre Feuerwehren auf das Austrittsdatum so zu organisieren, dass die jederzeitige Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- 48.5. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung ist von einem allfälligen Austritt einer Vertragsgemeinde Mitteilung zu machen und sie ist auf Verlangen jederzeit über den Stand der Neuorganisation zu orientieren.

### **49. Aufhebung bisherigen Rechts**

- 49.1. Alle früheren Feuerwehrreglemente der drei Vertragsgemeinden sowie der gemeinsame Feuerwehrverbandsvertrag werden aufgehoben.

### **50. Inkrafttreten**

- 50.1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
- 50.2. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

## Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Der Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen wird genehmigt:

Rünenberg, 12. Dezember 2002

### **Einwohnergemeinde Rünenberg**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber  
sig. H.U. Lüthi                      sig. R. Buser

Kilchberg, 29. November 2002

### **Einwohnergemeinde Kilchberg**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin  
sig. A. Imhof                      sig. M. Tschopp

Zeglingen, 10. Dezember 2002

### **Einwohnergemeinde Zeglingen**

Der Präsident                      Die Verwalterin  
sig. F. Belser                      sig. F. Bider

## Beschluss der Finanz- und Kirchendirektion

Liestal, 2. Juli 2003

Finanz- und Kirchendirektion  
Kanton Basel-Landschaft  
sig. RR A. Ballmer

---

## Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Die Änderungen von Artikel 6, Ziffer 3-5 zum Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen wird genehmigt:

Rünenberg, 13. Dezember 2007

### **Einwohnergemeinde Rünenberg**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber  
gez. H.U. Lüthi                      gez. R. Buser

Kilchberg, 30. November 2007

### **Einwohnergemeinde Kilchberg**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin  
gez. A. Imhof                      gez. M. Tschopp

Zeglingen, 12. Dezember 2007

### **Einwohnergemeinde Zeglingen**

Der Präsident                      Die Verwalterin  
gez. H.J. Dolder                      gez. F. Bider

Gemäss Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 3. Juli 2008 genehmigt und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.



## Anhang zum Vertrag der Feuerwehr Rünenberg - Kilchberg- Zeglingen (Rü-Ki-Ze)

### 1. Bussen (Ziffer 22)

Unentschuldigtes Wegbleiben von der Rekrutierung und Kursen, Unentschuldigtes Fehlen bei Übungen, bei Alarmen oder im Ernstfall können pro Jahr wie folgt gebüsst werden:

Erste Verfehlung:	Busse	CHF.	30.—
Zweite Verfehlung:	Busse	CHF.	60.—
Dritte Verfehlung:	Busse	CHF.	80.—
Vierte Verfehlung:	Busse	CHF.	80.—
Fernbleiben der Rekrutierung	Busse	CHF.	100.— 1)

### 2. Sold (Ziffer 42) <sup>2)</sup>

Kader pro Übung (2 Stunden)	CHF	35.—
Mannschaft pro Übung (2 Stunden)	CHF	30.—
Einsätze	CHF	25.— pro Stunde

### 3. Entschädigungen (Ziffer 43) <sup>2)</sup>

Sitzungsgeld für Rapporte und Kommissionen	CHF	25.— pro Stunde
Taggelder	CHF	25.— pro Stunde
Taggelder	CHF	200.— pro Tag

### 4. Jahrespauschalen (Ziffer 43) <sup>2)</sup>

Kommandant	CHF	1'400.— pro Jahr
Kommandant Stv.	CHF	900.— pro Jahr
Ortspikettchef *	CHF	200.— pro Jahr
Offiziere	CHF	500.— pro Jahr
Fourier	CHF	900.— pro Jahr
Fourier Stv.	CHF	200.— pro Jahr
Feldweibel	CHF	500.— pro Jahr
Feldweibel Stv.	CHF	300.— pro Jahr

\* Sofern der Ortspikettchef bereits Kdt oder Kdt Stv ist, entfällt dieses Fixum.

### 5. Feuerwehersatzabgabe (Ziffer 6)

- a) für alleinstehende Personen: 0,50 % des steuerbaren Einkommens
- b) für in ungetrennter Ehe lebende Personen:
- falls beide ersatzpflichtig sind 0,50 % des steuerbaren Einkommens
  - falls nur eine ersatzpflichtig ist 0,25 % des steuerbaren Einkommens
- c) Minimalsteuersatz CHF 150.—
- Maximalsteuersatz CHF 500.—
- Ist nur ein Ehegatte ersatzpflichtig, so reduzieren sich diese Ansätze um die Hälfte.

1) eingefügt Juni 2007, in Kraft per 1. September 2007

2) geändert Dezember 2009, in Kraft per 1. Januar 2010

## Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Der Anhang zum Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen wird genehmigt:

Rünenberg, 12. Dezember 2002

### **Einwohnergemeinde Rünenberg**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber  
gez. H.U. Lüthi                      gez. R. Buser

Kilchberg, 29. November 2002

### **Einwohnergemeinde Kilchberg**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin  
gez. A. Imhof                      gez. M. Tschopp

Zeglingen, 10. Dezember 2002

### **Einwohnergemeinde Zeglingen**

Der Präsident                      Die Verwalterin  
gez. F. Belser                      gez. F. Bider

## Beschluss der Finanz- und Kirchendirektion

Liestal, 2. Juli 2003

Finanz- und Kirchendirektion  
Kanton Basel-Landschaft  
gez. RR A. Ballmer

---

## Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Die Änderung von Ziffer 1 im Anhang zum Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen wird genehmigt:

Rünenberg, 7. Juni 2007

### **Einwohnergemeinde Rünenberg**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber  
gez. H.U. Lüthi                      gez. R. Buser

Kilchberg, 1. Juni 2007

### **Einwohnergemeinde Kilchberg**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin  
gez. A. Imhof                      gez. M. Tschopp

Zeglingen, 5. Juni 2007

### **Einwohnergemeinde Zeglingen**

Der Präsident                      Die Verwalterin  
gez. H.J. Dolder                      gez. F. Bider

Gemäss Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 23. August 2007 genehmigt und per 1. September 2007 in Kraft gesetzt.

## Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Die Änderungen von Ziffer 2-4 im Anhang zum Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen werden genehmigt:

Rünenberg, 10. Dezember 2009

### **Einwohnergemeinde Rünenberg**

Die Präsidentin  
gez. A. Buser

Der Gemeindeschreiber  
gez. R. Buser

Kilchberg, 4. Dezember 2009

### **Einwohnergemeinde Kilchberg**

Die Präsidentin  
gez. M. Wyprächtiger

Die Gemeindeschreiberin  
gez. M. Tschopp

Zeglingen, 8. Dezember 2009

### **Einwohnergemeinde Zeglingen**

Der Präsident  
gez. H.J. Dolder

Die Verwalterin  
gez. F. Bider

Gemäss Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 5. März 2010 genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.